

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn

(9. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 20.03.2025

I.

Der Rat der Stadt hat am 18. März 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 09. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Integrationsrat / Integrationsausschuss

- (1) In der Stadt Iserlohn wird gemäß § 27 Abs. 1 GO NRW, befristet bis zum 31.10.2025, ein Integrationsrat gebildet. Der Rat trifft nähere Bestimmungen in einer besonderen Verfahrensregelung.
- (2) Ab 01.11.2025 bildet die Stadt Iserlohn gemäß § 27 Abs. 12 GO NRW einen Integrationsausschuss. Die Anzahl der gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder beträgt 10. Die Zahl der vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW zu bestellenden Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 GO NRW zu bestellenden sachkundigen Bürger beträgt insgesamt 9. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der vom Rat der Stadt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Hauptsatzung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 19.03.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 20.03.2025

(Joithe)
Bürgermeister